

S a t z u n g

zum

Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Klosterlechfeld, Landkreis Schwabmünchen, für das Gebiet "Süd II".

Die Gemeinde Klosterlechfeld beschließt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung - BayBO - vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Verfügung des Landratsamtes vom Nr. genehmigten .

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Geltungsbereich

In der Gemeinde Klosterlechfeld wird für das Gebiet am südlichen Ortsrand ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan besteht aus der von Architekt Ruile, Klosterlechfeld im Mai 1965 erstellten Planzeichnung und den folgenden Festsetzungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

1. Die Festsetzungen der Planzeichnung sind hinsichtlich der Zahl der Vollgeschoße zwingend.
2. Die Garagen sind entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan an den vorgesehenen Stellen zu errichten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.
Bei Grenzanbauten sind die Nachbargebäude einander anzupassen.
3. Untergeordnete Nebenanlagen (Geräteschuppen, Lagerräume und dergleichen) sind auf jedem Baugrundstück bis zu einer Gesamtfläche von 20 qm und nur hinter den Hauptgebäuden zulässig.

§ 3

Einfriedungen

1. Einfriedungen an den Straßenfronten müssen so gestaltet werden, daß sie sich in das Straßenbild entsprechend einfügen. Der Sockel und die Pfeiler können aus Beton oder Naturstein sein.
2. Die Felder zwischen den Pfeilern können aus gehobelten Latten oder halbierten geschälten Hanicheln sein. Die halbierten Hanichel können auch als Jägerzaun ausgeführt sein.
3. Ausnahmsweise können Metall- und Kunststoffzäune zugelassen werden, wenn sie das Straßenbild und den Gebäudecharakter nicht ungünstig beeinflussen und mit den benachbarten Zäunen harmonieren. Maschendrahtzäune sind an der Straßenfront nur ausnahmsweise zugelassen, wenn sie mit einer Hecke hinterpflanzt werden.

§ 4

Dachgestaltung

Die Dächer der Wohnhäuser "E" sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von ²⁰18° bis ³⁰22°, die Wohnhäuser "E + 1" als Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° bis 32° auszubilden. Die Dächer der Garagen sind als Pultdächer mit einer Neigung von etwa 15° auszubilden.

Als Eindeckungsmaterial sind gebrannte Ziegel in den Farben rot bis schwarzbraun zu verwenden. Anderes Material ist nur zulässig, wenn es optisch gleich wirkt. Als Eindeckungsmaterial für Garagen ist entweder Dachpappe oder rot bis schwarzbraun eingefärbtes Welleternit zu verwenden.

§ 5

Rechtsverbindlichkeit

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am rechtsverbindlich. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Klosterlechfeld, den 19.8.1966



[Handwritten signature]
(Plocher)

Bürgermeister